Discothek in Berlin

GUNNAR KNECHTEL / LAIF

RASSISMUS

Nacht der offenen Tür

Discobesucher wehren sich vor Gericht gegen diskriminierende Einlasskontrollen. Ihre Klagen bedrohen das exklusive Geschäftsmodell vieler Clubs.

Der Spaß war schon vorbei, bevor die Party überhaupt beginnen konnte. „Heute nicht“, hörte der 29-jährige Murat F. den Türsteher sagen, als er an einem Abend im Januar 2012 in einer hannoverschen Discothek feiern wollte. Murats Hemd war weiß, seine Lederschuhe glänzten schwarz. Er hatte keine Fahne, kein Drogenproblem und zunächst keine Ahnung, warum er nicht in die Großraumdisco Agostea kam.

Dabei war es nicht das erste Mal, dass er vor einer Discotür abgewiesen wurde. Mal habe es an seinen Turnschuhen gelegen, mal sei der Club angeblich zu voll gewesen, sagt er. Diesmal klärte ihn der Türsteher mit bemerkenswerter Offenheit auf. „Der Chef möchte nicht, dass Ausländer reinkommen“, soll er gesagt haben.

Murat F. ist Deutscher, seine Eltern sind Kurden, auf die Auseinandersetzung vor dem Agostea, einem „DanceClub im neobarocken Harry-Potter-Stil“, reagierte er mit einer Klage.

Vor vier Wochen sprach das Amtsgericht Hannover dem Studenten 1000 Euro Schmerzensgeld zu. Die Richterin war davon überzeugt, dass die Abweisung an der Discotür gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz verstieß. Die Beweisaufnahme hatte ergeben: „Während dem Kläger der Zutritt zur Discothek verwehrt wurde, konnten zeitgleich Gäste ohne erkennbaren Migrationshintergrund die Discothek betreten.“

Das Besondere an dem Urteil in Hannover ist die relativ hohe Entschädigungssumme. Sollte ein Agostea-Türsteher Murat F. künftig abweisen, droht dem Club ein Ordnungsgeld von bis zu 250 000 Euro. Antidiskriminierungsstellen hoffen nun auf die abschreckende Wirkung solcher Entscheidungen. Auf der anderen Seite bangen Discothekenbetreiber um ihr wertvollstes Geschäftsprinzip: Eine harte Türpolitik verheißt den Gästen Exklusivität. Die richtige Mischung des Publikums gilt als Schlüssel dafür, dass ein Club gut läuft.

Klagen wie die von Murat F. könnten vielerorts die Türen öffnen – bis die Discotheken wirklich voll sind. Denn auch in Leipzig, Hamburg, Heilbronn und Bamberg sind derzeit Prozesse wegen womöglich rassistischer Einlasskontrollen anhängig. In München will ein Mann aus Burkina Faso gleich zehn Discotheken verklagen. Gemeinsam mit Leuten des Münchner Ausländerbeirats hatte er im Mai 25 Discotheken getestet: 20-mal wiesen die Türsteher Menschen afrikanischer oder türkischer Herkunft ab, während sie deutschen Testern Einlass gewährten.

Schon Ende 2011 sprach das Oberlandesgericht Stuttgart einem Kläger 900 Euro zu, weil, so die Beweisaufnahme, „männlichen Personen wegen ihrer dunklen Hautfarbe der Zutritt zur Discothek zumindest zeitweise verwehrt“ worden war. Am Ende kam es dann nicht einmal mehr darauf an, ob der Türsteher die Hautfarbe als Grund genannt hatte.

Zwar geben sich Discobetreiber offiziell gern tolerant: „Ausdrücklich freuen wir uns über alle Gäste über 25 Jahre“ heißt es etwa auf der Homepage des Agostea. Doch steht der Verdacht der rassistischen Diskriminierung einmal im Raum, müssen Clubbetreiber den Beweis erbringen, an der Tür nicht nach Hautfarbe ausgewählt zu haben. Das sei kaum möglich, beklagt Matthias Doehring, der Anwalt der Agostea-Betreiber. Schließlich seien Videomitschnitte, die beweisen könnten, dass Migranten und Nichtmigranten gleichberechtigt eingelassen wurden, aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht immer zulässig. Doehring will Berufung gegen das Urteil einlegen. Discobetreibern empfiehlt er, die Personalausweise der Gäste zu kopieren. So könne man „schwarz auf weiß“ belegen, dass auch dunkelhäutige Besucher mitfeiern dürften. Doch das ist vielen Betreibern offenbar zu aufwendig.

„Die Türpolitik ist eine Gratwanderung zwischen Marketingmaßnahmen, der Auswahl der Gäste – und den Grenzen, die dieser Auswahl von Gesetz wegen gesetzt sind“, sagt Sandra Warden, Geschäftsführerin des deutschen Hotel- und Gaststättenverbands. Klagen seien aber „Einzelfälle“.

Dabei muss man noch nicht einmal ausländischer Herkunft sein, um sich gegen Diskriminierung wehren zu können. Ein Rechtsanwalt verklagte 2010 das Münchner „Café am Hochhaus“, weil ihm der Türsteher den Eintritt mit der Begründung verweigert hatte, es seien schon genug Männer drin. Das Verfahren endete mit einem Vergleich.

In Amerika oder England können Kläger wegen rassistischer Diskriminierung fünfstellige Entschädigungssummen einstreichen. In Deutschland werden sie gern als Querulanten abgestempelt. Murat F. ist unfreiwillig zum Stubenhocker mutiert. Er sagt, er sei so häufig an Discotüren gescheitert, dass er keine Lust mehr habe, überhaupt feiern zu gehen. Das Gefühl, „der andere zu sein und der andere zu bleiben“, tue ziemlich weh.

Dabei hatte gerade die Stadt Hannover einiges gegen diskriminierende Einlasskontrollen unternommen: Schlichtungsgespräche, Runde Tische mit Beteiligung des Bürgermeisters, Aufrufe zu freiwilligen Selbstverpflichtungen der Clubbetreiber und die Informationskampagne „Hannover open“.

Zumindest einen Effekt habe es auf Seiten der Discobetreiber und Türsteher gegeben, konstatiert Hannovers Antidiskriminierungsbeauftragter Günter Max Behrendt: Niemand traue sich mehr, so etwas zu sagen wie „Heute nicht für Ausländer“.

DIETMAR HIPP, ANNA KISTNER